

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 17. März 2011

Nummer **9**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Einladung KT-Sitzung 24.03.2011 167
Willich: Planfeststellungsverfahren Neubau der 380-kV 170

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/Min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen



Viersen, 11.03.2011

An die
Mitglieder
des Kreistages

Zur neunten Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit am

**Donnerstag, dem 24.03.2011, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen,**

lade ich hiermit ein.

Folgende Tagesordnung wurde festgesetzt:

Das Amtsblatt können Sie auch kostenlos im Internet unter www.kreis-viersen.de/amtsblatt downloaden!

Öffentliche Sitzung

1. Haushaltssatzung 2011/2012 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2011/2012 und sonstigen Anlagen
- Vorlage Nr. 37/2011 -
2. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
 - 2.1 Beirat der Justizvollzugsanstalt Willich II
- Vorlage Nr. 22/2011 -
 - 2.2 Ausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- Vorlage Nr. 40/2011 -
3. Ergänzung des § 18 der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse
- Vorlage Nr. 25/2011 -
4. Schulentwicklungsplanung der Berufskollegs Kempen und Viersen und des Weiterbildungskollegs - Abendgymnasium des Kreises Viersen 2010 - 2020
- Vorlage Nr. 12/2011 — Vorlage Nr. 41/2011 – (Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 04.03.2011)
5. Sachstandsbericht zur Neuorganisation der Aufgaben im Bereich des SGB II
- Vorlage Nr. 38/2011 -
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Düsseldorf über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen
- Vorlage Nr. 30/2011 -
7. Kampagne „Organspende rettet Leben“;Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 28.02.2011
- Vorlage Nr. 39/2011 -
8. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 12.11.2010;
Entwicklung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Kreis Viersen
- Vorlage Nr. 32/2011 -
9. Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf;
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 04.03.2011
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nicht öffentliche Sitzung

12. Personalangelegenheiten; Bestellung zu Prüfern des Amtes 14
"Rechnungsprüfungsamt"
- Vorlage Nr. 21/2011 -
13. Mitteilungen des Landrates
14. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen der §§ 28 KrO NRW i.V.m. 31 GO NRW über das Mitwirkungsverbot bei etwaiger Interessenkollision.

Zum Tagesordnungspunkt 1 ist die Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Beratungsvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 2.2, 7 und 9 werden nachgereicht.

Zu den übrigen Tagesordnungspunkten bitte ich Sie, auf die entsprechenden Beratungsvorlagen zur Sitzung des Kreisausschusses vom 17.03.2011 zurückzugreifen.

In Vertretung

gez.:

Dr. Coenen

Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 167

Bekanntmachung der Stadt Willich

Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Pkt.
Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis

B e k a n n t m a c h u n g

**Planfeststellungsverfahren nach § 43 b Nr. 1 lit. b
EnWG für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis,
Bauleitnummer (Bl.) 4571:**

Neubau in den Abschnitten: Pkt. Fellerhöfe – Edelstahlwerk / Edelstahlwerk - Pkt. St. Tönis

Die Amprion GmbH plant im Regierungsbezirk Düsseldorf den Neubau einer rd. 7,3 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL). Die geplante Freileitung trägt den Leitungsnamen Punkt (Pkt.) Fellerhöfe - Pkt. St. Tönis, sie erhält die Bauleitnummer (Bl.) 4571. Mit der geplanten Leitungsbaumaßnahme ist der Neubau von 23 Stahlgittermasten verbunden, diese werden alle auf dem Gebiet der Stadt Krefeld neu errichtet. Freileitung und Schutzstreifen überspannen bzw. tangieren darüber hinaus Flächen, die im Rhein-Kreis-Neuss auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch und im Kreis Viersen auf dem Gebiet der Stadt Willich liegen.

Durch zunehmende Stromhandelstransite, aktuelle und prognostizierte Veränderungen im konventionellen Kraftwerkspark und auch die stetige Zunahme der Stromerzeugung aus Windkraft zeichnet sich eine Änderung der großräumigen Leitungsauslastung im deutschen Stromtransportnetz ab. Es sind Maßnahmen in die Wege zu leiten, die eine bedarfsgerechte Erweiterung des Transportnetzes im Netzgebiet „Westliches Rheinland“ sicherstellen und insbesondere dem Entstehen von Leitungsüberlastungen in diesem Netzgebiet entgegenwirken.

Eine dieser Maßnahmen ist der Neubau der ca. 7,3 km langen 380-kV-HFL, die in den Leitungsabschnitten vom Pkt. Fellerhöfe bis zum Edelstahlwerk und vom Edelstahlwerk bis zum Pkt. St. Tönis in Bündelung mit der dort verlaufenden 110-/220-kV-HFL St. Tönis - Osterath, Bl. 2388, errichtet werden soll. Das geplante Vorhaben ist ein Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Der ca. 4,3 km lange Leitungsabschnitt vom Pkt. Fellerhöfe bis zum Edelstahlwerk wurde bereits im Jahre 1962 in einem gemeinsamen Verfahren mit der vorgenannten Freileitung Bl. 2388 nach § 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13.12.1935 (RGL 1941) geprüft und genehmigt.

Im Gegensatz zur im Jahre 1962 errichteten 110-/220-kV-Freileitung St. Tönis - Osterath, Bl. 2388, wurde die genehmigte 380-kV-Freileitung vom Pkt. Fellerhöfe bis zum Edelstahlwerk nicht realisiert. Die heutige

ca. 7,3 km lange Neuplanung berücksichtigt den damaligen genehmigten und gesicherten Trassenverlauf vom Pkt. Fellerhöfe bis zum Edelstahlwerk. Im weiteren ca. 3,0 km langen Abschnitt vom Edelstahlwerk bis zur UA St. Tönis soll der vorhandene Trassenraum der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Wesel/Niederrhein, Bl. 2339, für die 380-kV-Neubauplanung genutzt werden. Daher können im Zuge des Neubaus insgesamt 17 Stahlgittermaste der vorhandenen Freileitung Bl. 2339 demontiert werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich des Rückbaus und notwendiger Änderungsmaßnahmen an den bestehenden Freileitungen sowie notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen werden Grundstücke in der Gemarkung Osterath der Stadt Meerbusch, in der Gemarkung Willich der Stadt Willich sowie in den Gemarkungen Fischeln und Benrad der Stadt Krefeld in Anspruch genommen.

Anhörungsverfahren

Die Amprion GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **28.03.2011** bis **09.05.2011** (einschließlich) im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Rothweg 2 (Zimmer 011), 47877 Willich während der Öffnungszeiten

montags, dienstags, donnerstags in der Zeit von
7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis einschließlich 09.05.2011 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zum Aktenzeichen **25.05.01.01-05-07 Fellerhöfe** oder bei der

offenlegenden Stadt Willich, Geschäftsbereich Statplanung, Rothweg 2, 47877 Willich Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen § 43b Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EnWG.

Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG)

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner können gleichförmige Eingaben unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen im Sinne des § 43a Nr. 2 EnWG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 5 EnWG). Findet eine Erörterung statt, wird der Erörterungstermin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendun-

gen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs.1 UVPG ist.

Willich, den 11.03.2011

In Vertretung
gez. Martina Stall
(Technische Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 170

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
